

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden taxmäßigen Traglöhnen ist zu gewähren:

- a. von 2 Ngr., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt,
- b. von 2 1/2 Ngr. für das Tragen in ein Krankenhaus,
- c. von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 8 Ngr., für eine halbe Stunde 4 Ngr. und für eine Viertelstunde 2 Ngr. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Taxsätze wird, auch wenn sich die Con-vention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 2 Tblr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 28. Decbr. 1861.

XIV. Regulativ für die Elbfischer in Dresden.

1) Die Taxe für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist, wenn die Wasserhöhe nicht über 1 Elle über Null am Elbmesser der hiesigen Elbbrücke beträgt, auf 6 Pfennige für die Person festgesetzt und wird bei einem Wasserstande über Nr. 1 am Elbmesser um die Hälfte erhöht. Bei einem Wasserstande über Nr. 4 am Elbmesser fällt eine Preisbestimmung gänzlich weg und bleibt solche, sowie die für die übrigen Fahrten, dem Accorde der Fahrgäste mit dem Schiffer überlassen.

2) Von dieser Normaltaxe ist nur die Ueberfahrt an der Appareille der Brühl'schen Terrasse angenommen, und ist hier wegen der besonderen Schwierigkeit der Ueberfahrt bei dem Wasserstande bis Nr. 2 über Null am Elbmesser 9 Pfennige für die Person, und bei einem Wasserstande von Nr. 2 bis 3 auf 1 Ngr. 2 Pf. für die Person, und, wenn mehrere Personen überfahren, für jede auf 6 Pfennige, bei einem Wasserstande von Nr. 3 bis 4 aber auf 1 Ngr. 8 Pf. ohne Unterschied festgesetzt worden.

3) Die Gondeln und Rähne sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

4) Das Umkehren des Schiffers, um noch mehrere Personen einzunehmen, ist nicht gestattet, wenn

die Gondel oder der Rahn bereits über Rahnlänge vom Ufer entfernt ist.

5) Alle Gondeln und Rähne sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

6) Als Stationsorte Behufs des Ueberfahrens über den Strom sind folgende bestimmt:

I. auf dem linken Elbufer: a) an dem Grundstücke „Anton's“ genannt, b) am Holzauwaschplaz, c) am Elbberge, d) an der Appareille der Brühl'schen Terrasse, e) an der vorm. Rath's-Biegelscheune;

II. auf dem rechten Elbufer: a) an dem sonst „Felsner'schen“ jetzt „Siegel'schen“ Restaurationsgrundstücke, b) am Elbwege in Antonstadt, c) am Wiesensthor, d) am Japanischen Palaisgarten,

und soll in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October jeden Jahres, und zwar während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 8 Uhr, in den Monaten Mai und September aber von früh 6 bis Abends 7 Uhr stets mindestens 1 Rahn daselbst gegenwärtig sein. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln oder Rähne am Stationsplaz zu anderen Fahrten ist untersagt.

7) Rückichtlich der Gondelfahrten auf die Tour von der Appareille resp. Elbberg bis nach dem Lindeschen Bade, oder der sogenannten Felsner'schen jetzt Siegel'schen Restauration und dem Waldschlößchen, oder von da zurück, wird die Taxe auf 7 1/2 Ngr. bei 1 bis 3 Personen, bei 4 oder mehreren Personen aber auf 2 Ngr. für die Person festgesetzt. Hierbei bleibt dem Fischer zwar gestattet, so lange, als sich nicht 12 Personen in der Gondel befinden, eintretenden Falls, namentlich bei der Bergfahrt anzulegen und Fahrgäste aufzunehmen; wird jedoch die ausschließliche Benutzung von 1 oder mehreren Personen beansprucht, so ist für obige Tour die Taxe auf 20 Ngr. festgesetzt. Für weitere Touren bleibt die Preisbestimmung dem Accordiren der Fahrgäste mit dem Fischer überlassen.

8) Dieses Regulativ ist in allen Gondeln und Rähnen zu affixiren.

9) Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden auf diesfallige Anzeige ernstlich geahndet.

Bekanntmachung vom 19. Mai 1858.

XV. Bekanntmachung, das Arbeitslohn der Maurer- und Zimmergesellen und Handlanger, sowie die Meistergebühr betr., vom 14. März und 23. Mai 1857.

§ 1. Die Arbeitszeit der Maurer- u. Zimmergesellen und der Handlanger wird

a) während des Sommerhalbjahres — vom 15. März bis mit 15. October — auf Vormittags von 6—12 Uhr, einschließlich einer halben Stunde zum Frühstück, und auf Nachmittag von 1—6 Uhr einschließlich einer halben Stunde zum Besper,

b) während des Winterhalbjahres aber — vom 16. October bis mit 14. März — auf Vor-